

Stellenschaffungen zum Stellenplan 2010

Org.-Einheit (aut. Stpl.)	Amt	Stellenwert Haushalt	St.- Schl.	Funktionsbezeichnung	Anzahl der Stellen	Stellen- vermerk	durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer Aufwand Euro
320 0201	Amt für öffentliche Ordnung	1 x A9 M 1 x A 10 1 x A 11		Sachbearbeiter(innen)	1,00 1,00 1,00	KW 01 / 2012	Kein zusätzlicher Aufwand aufgrund Stellenstrei- chungen

1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 3,0 Stellen (davon 1,0 Stelle mit k.w.-Vermerk) für den Bereich Waffen-, Sprengstoff-, Jagd- und Fischereiwesen („Waffenbehörde“) bei der Dienststelle 32-21 „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“ des Amts für öffentliche Ordnung.

2 Schaffungskriterien

Die Novellen zum Waffenrecht aus den Jahren 2003 und 2008 haben zu einer massiven Verschärfung des Waffenrechts geführt. Unter dem Eindruck des Amoklaufs am Erfurter Gutenberg Gymnasium hat der Gesetzgeber sowohl die Zulassungsvoraussetzung für den Erwerb von Schusswaffen, als auch die Bestimmungen über die sichere Unterbringung von Waffen verschärft. Gleichzeitig sind die vorgeschriebenen Fristen für die Regelzuverlässigkeitsüberprüfung der Erlaubnisinhaber von bislang 5 auf 3 Jahre reduziert worden. Des Weiteren sind die Regelungen bezüglich des Erbens von Waffen verschärft worden. Dies alles hat zu einem gesteigerten und komplizierteren Arbeitsanfall geführt mit der Folge, dass sich auch die Zahl der Widerrufe, der Versagungen und Rücknahmen entsprechend erhöht hat.

Bis zu der Novelle des Waffenrechts war die sichere Unterbringung von Waffen gesetzlich zwar normiert, es fehlten aber die Vorgaben für die nötige Überwachung. Mit der Waffenrechtsnovelle 2003 und 2008 änderte sich dies grundsätzlich. § 36 Waffengesetz (WaffG) regelt nun das Procedere der Waffenunterbringung eindeutig. Danach sollen die Waffenbehörden bei Waffenbesitzern anlassbezogene, verdachtsabhängige Kontrollen und Nachschauen halten.

Im Rahmen der Beratung der GRDRs 576 / 2009 hat der Gemeinderat am 23.07.2009 vom geltend gemachten Stellenbedarf bezogen auf die Waffenrechtsnovellen 2003 und 2008 Kenntnis genommen.

Im Ausgleich für die vorgeschlagenen Stellenschaffungen werden beim Amt für öffentliche Ordnung zum Stellenplan 2010 nachfolgende Planstellen gestrichen, vgl. Streichungsvorlage

320 0401 152 (Bes. Gr. A 10, 100 %)

320 0401 155 (Bes. Gr. A 11, 100 %)

320 0401 181 (Bes. Gr. A 8, 100 %)

3 Bedarf

3.1 Anlass

Durch die Novellen zum Waffengesetz in den Jahren 2003 und 2008 wurden die Unterbringung von Waffen und die Überprüfung der Erlaubnisinhaber geregelt.

Nach den vorherigen Bestimmungen waren die Waffen sicher und gegen den Zugriff unberechtigter Dritter unterzubringen. Zur Kontrolle sagten die damaligen Bestimmungen nichts aus. Lediglich durch allgemeine Empfehlungen des Bundesministeriums des Innern ohne Außen- und Bindungswirkung wurden Hinweise zur Aufbewahrung von Waffen gegeben. Auch war die Nachschau aus verfassungsrechtlichen Gründen (Vorbehalt des Gesetzes, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Interessenabwägung bei Grundrechtseingriff) nur in Störfällen bzw. mit Einwilligung der Waffenbesitzer möglich.

Die Gesetzesänderung bringt für die Waffenbehörden neben der Ermächtigung jetzt auch die Verpflichtung (Garantenstellung!), die Erlaubnisinhaber auf die sichere Unterbringung ihrer Waffen hin zu kontrollieren. Durch diese gesetzliche Legitimation ist es den Waffenbehörden nun auch möglich, Nachschau auch gegen den Willen des Erlaubnisinhabers in seiner Wohnung zu halten.

Im Bereich der Landeshauptstadt Stuttgart gibt es rund 8.200 Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen; darin enthalten sind auch die 1.122 Jäger im Stadtgebiet. Die Erlaubnisinhaber sind auf die sichere Unterbringung ihrer Waffen hin zu überprüfen. Im Zweifel muss das Amt für öffentliche Ordnung Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung treffen. Es kann vom Waffenbesitzer den Nachweis der sicheren Aufbewahrung fordern. Sind die Maßnahmen unzureichend, hat die Behörde die nötigen Anordnungen zu treffen. Ggf. sind Überprüfungen und Anordnungen vor Ort zu treffen und verwaltungs- und vollstreckungsrechtlich durchzusetzen Straftaten sind nach dem Legalitätsprinzip anzuzeigen. Die Überprüfung ist kein einmaliger Vorgang, sondern er ist, vergleichbar mit der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung, immer wieder zu wiederholen.

In Stuttgart sind auf ca. 4.300 sog. Alt-Erbfälle aufgelaufen (ursprünglicher Erlaubnisinhaber verstorben, Eigentum an Waffen geht auf Erben über, nicht aber automatisch die Erlaubnis zum Besitz). In diesen Fällen sind die Erben, d.h. die Waffenbesitzer, nicht bekannt. Ebenso ist nichts über den Verbleib der Waffen und deren Aufbewahrung bekannt. Auch die Aufklärung der rückständigen Erbfälle und die Einleitung der dafür notwendigen Maßnahmen sind – spätestens nach dem Amoklauf von Winnenden – über-

aus wichtig und dringend. Hier lauert ein unkalkulierbares Gefahrenpotential, zumal weder jemals eine Erlaubnis erteilt wurde noch eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und der Aufbewahrung erfolgen konnte. Es ist davon auszugehen, dass in Stuttgart viele Personen Waffen besitzen, ohne eine Erlaubnis dafür zu haben.

Für die Aufgaben sind insgesamt 3,00 Sachbearbeiterstellen unterschiedlicher Stellenbewertung erforderlich. Kurz gefasst sehen die Schwerpunktaufgaben dieser Planstellen wie folgt aus:

Bes. Gr. A 9M (100 %): SB Waffenrecht
Bes. Gr. A 10 (100 %): SB Aufarbeitung von Erbrechtsfällen (Altfälle)
Bes. Gr. A 11 (100 %): SB schwierige Fälle, Widerrufs- und Rücknahme- sowie Klageverfahren

3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Aufgabe war bislang nicht in dieser Deutlichkeit gesetzlich normiert. Bisher konnten die Waffenbehörden von den Erlaubnisinhabern Auskunft über die Unterbringung ihrer Waffen verlangen. Eine Kontrollmöglichkeit vor Ort hat nicht bestanden. Lediglich durch allgemeine unverbindliche Empfehlungen des Bundesministeriums des Innern wurden Hinweise zur Aufbewahrung von Waffen gegeben. Es blieb einzig die Möglichkeit, den Erlaubnisinhaber auf die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen oder das Landeskriminalamt zu verweisen. Ob dieses Angebot genutzt wurde, konnte nur in den seltensten Fällen kontrolliert werden. Es konnte nicht gewährleistet werden, dass die Waffen ordnungsgemäß, sicher und vor dem Zugriff Unberechtigter untergebracht waren.

3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die gesetzlichen Vorgaben des Waffengesetzes können nicht garantiert werden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass Erlaubnisinhaber ihre Waffen sicher und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter unterbringen. Dadurch kann sich eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit Haftungsansprüchen ergeben.

4 Stellenvermerk

KW 01 / 2012 bei A 10-Stelle